

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. August 1975

zur Änderung des Beschlusses 73/180/EWG zur Festlegung eines Forschungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes (indirekte Aktion)

(75/518/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 18. Juni 1973 gemäß Artikel 235 des Vertrages den Beschluß 73/180/EWG zur Festlegung eines Forschungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes (indirekte Aktion) ⁽²⁾ genehmigt.

Artikel 4 des genannten Beschlusses sieht vor, daß dieses Programm überprüft wird.

Es ist daher angezeigt, die Überprüfung dieses Programms vorzunehmen.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Anhang zu dem Beschluß 73/180/EWG wird mit Wirkung vom 1. Mai 1974 durch den Anhang zu diesem Beschluß ersetzt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Der Text des Artikels 2 des Beschlusses 73/180/EWG wird mit Wirkung vom 1. Mai 1974 durch folgenden Text ersetzt:

„Zur Durchführung dieses Programms sind Mittelbindungen bis zu 6,300 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 8 Bediensteten vorgesehen.

Der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgelegt ⁽³⁾.“

Artikel 3

Der Text des Artikels 4 des Beschlusses 73/180/EWG wird mit Wirkung vom 1. Mai 1974 durch folgenden Text ersetzt:

„Das im Anhang festgelegte Programm wird nach geeigneten Verfahren jährlich überprüft.“

Artikel 4

Der Text des Artikels 5 des Beschlusses 73/180/EWG wird mit Wirkung vom 1. Mai 1974 durch folgenden Text ersetzt:

„Die Verbreitung der Kenntnisse, die sich aus der Durchführung des im Anhang festgelegten Programms ergeben, erfolgt nach Maßgabe der Verordnung Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽⁴⁾.“

Geschehen zu Brüssel am 25. August 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RUMOR

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 93 vom 7. 8. 1974, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1973, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1.

ANHANG

INDIREKTE AKTIONEN

NICHTNUKLEARE AKTIONEN

UMWELTSCHUTZ
UMWELTBELASTUNGEN

Gemeinsames Programm

Für diesen Tätigkeitsbereich sind Mittel bis zu 6,300 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 8 Bediensteten vorgesehen.

Er betrifft folgende Themen:

- a) Errichtung einer Datenbank für Umweltchemikalien,
- b) Schadwirkung von Blei,
- c) Epidemiologische Erhebungen über die Wirkungen der Luft- und Wasserverschmutzung,
- d) Wirkungen von Mikroverunreinigungen auf den Menschen,
- e) Erforschung der ökologischen Wirkungen von Wasserschadstoffen,
- f) Fernmessung der Luftverschmutzung.

Die Erhebungen und die Laborarbeiten werden auf der Grundlage von Verträgen durchgeführt.
